VERORDNUNG (EWG) Nr. 1072/87 DER KOMMISSION

vom 15. April 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 der Kommission (2) sind die Lieferverträge und Destillationsmeldungen der zuständigen Interventionsstelle spätestens am 31. März 1987 zur Genehmigung vorzulegen. Wegen Verwaltungsschwierigkeiten hat sich die Bekanntmachung einzelstaatlicher Vorschriften verspätet, die zur Annahme der Verträge durch die Interventionsstelle erforderlich sind. Damit alle interessierten Erzeuger ihre Verträge vorlegen können, sollte die genannte Frist daher verlängert und andere von ihr abhängige Termine verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 603/87 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 das Datum „31. März 1987" durch das Datum „21. April 1987" ersetzt.

2. In Artikel 5

   — Absatz 1 wird das Datum „17. April 1987" durch das Datum „30. April 1987" ersetzt,

   — Absatz 2 wird das Datum „8. Mai 1987" durch das Datum „22. Mai 1987" ersetzt,

   — Absatz 3 wird das Datum „27. Mai 1987" durch das Datum „10. Juni 1987" ersetzt.

3. In Artikel 6 wird das Datum „8. Mai 1987" durch das Datum „25. Mai 1987" ersetzt.

4. In Artikel 13

   — Absatz 1 wird das Datum „31. März 1987" durch das Datum „21. April 1987" und das Datum „27. Mai 1987" durch das Datum „10. Juni 1987" ersetzt,

   — erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Brennwein darf erst nach Genehmigung des Vertrags und der Meldung und in jedem Fall frühestens am 25. Mai 1987, muß aber spätestens am 31. Juli 1987 hergestellt werden".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 53.